

der Theologiegeschichte zu enthalten, etwa bei der Erklärung des filioque (35f) oder der Herleitung der Dreifaltigkeit aus griechischem Denken (ebd.), unverständlich bleiben Ausführungen über das kirchliche Lehramt (50) und die Befreiungstheologie (127f), deren abschließende Wertung (173–177) den Autor als bekennenden Konservativen zeigt. Neben kleineren Versehen finden sich auch völlige Missgriffe wie die Behauptung einer Eroberung Roms durch französische Truppen 1527, in deren Folge die Jesuiten unterdrückt worden seien (95) oder die »Ernennung« des hl. Franz von Sales zum Bischof von Genua und Gründer der Salesianer (98). Schließlich war Karol Kardinal Wojtyła auf dem Zweiten Vaticanum nicht an der Ausarbeitung von »Lumen Gentium«, sondern von »Gaudium et Spes« beteiligt (182). Der reiche Gebrauch der Wortfamilie »feudal« und »feudalistisch« lässt eine klare Definition schmerzlich vermissen. Trotz dieser Mängel und manch plötzlichem Wechsel des Themas wird das Buch seiner Intention gerecht, Kernpunkte antiken, mittelalterlichen und neuzeitlichen katholischen Denkens (etwa das Gewicht der Einheit im Glauben) heutigen Lesern verständlich zu machen, was in der differenzierten Schilderung der Auseinandersetzung ultramontaner und liberaler Kräfte im 19. Jahrhundert besonders gut gelingt. Modeerscheinungen im Umgang mit der Kirchengeschichte weist der Autor souverän zurück und kritisiert von daher die Unsitte, sich für Vergangenes aus der vermeintlich höheren Warte des Heutigen zu entschuldigen (Kreuzzüge 56f), die Geschichte für banalste Belletristik auszuschlachten (Templer 65f), Unverständenes um seiner Fremdheit willen zu idealisieren (arabisches Spanien 67) oder zu dämonisieren (Inquisition 93f, Mission 118). Das Literaturverzeichnis, das vermutlich nicht der britische Autor zu verantworten hat, ist unzureichend und fehlerhaft, das abschließende Register hingegen hilfreich. Das Buch bietet neben dem Text einen »Bildersaal« der Kirchengeschichte. Hervorragende Bildwerke werden hervorragend reproduziert, selten oder sonst nie zu Sehendes zu Gesicht gebracht, ein eindeutiges Plus dieses Werkes, des jedem zu empfehlen ist, der schnell und klug über die Geschichte der katholischen Kirche informiert und so »im Bild« sein möchte.

*Uwe Scharfenecker*

GEORG DENZLER, CLEMENS JÖCKLE: Der Vatikan. Geschichte, Kunst, Bedeutung. Darmstadt: Primus 2007. 192 S., 200 meist farbige Abb. Geb. € 39,90.

Der erste Teil des Buches, »Vatikan in der Geschichte« (10–97) überschrieben, wird von Georg Denzler verantwortet und bietet zunächst unter dem Titel »Annäherungen« eine lexigraphische Übersicht, die von Papstamt und -wahl (die Neuordnung durch Benedikt XVI., mit der er am 11. Juni 2007 zur Zweidrittelmehrheit in allen Wahlgängen zurückkehrte, konnte keine Aufnahme mehr finden) bis zur Schweizergarde reicht. Im Kapitel über die Römische Kurie findet sich überraschend auch ein Abschnitt über das Avignoner Exil. In »Das Licht des Glaubens und die dunklen Zeiten der Geschichte« folgt auf die knappe Darstellung der theologischen Entscheidungen der frühen Kirche ein Abschnitt über »Häretische Päpste«, der sich Liberius (352–366) und Honorius I. (625–638) widmet, um in unmittelbarem Anschluss das »Saeculum obscurum« und das Renaissancepapsttum zu präsentieren. Das Kapitel »Stein des Anstoßes« widmet sich den Kirchenspaltungen. Wenn behauptet wird, dass Innozenz III. »große Befriedigung« über die Eroberung Konstantinopels im Rahmen des vierten Kreuzzugs empfand (44f), berücksichtigt dies nicht seine Proteste gegen die Zerstörung der Stadt. Von der Wirkung der Reformdekrete des Konzils von Trient schweigt Denzler, er kennt nur einen »tridentinischen Triumphalismus« (48), von dem der Bogen bis zur Modernismuskrise und weiter gespannt wird; Yves Congar erscheint dabei als »mutiger Einzelkämpfer« (53), andere Vertreter der »Nouvelle Théologie« werden nicht genannt. Die »chronique scandaleuse« setzt sich nach der Darstellung des Kirchenstaates im Kapitel »Theologisierung des Staates und Politisierung der Kirche« fort: »Als besonders schlimm empfinden wir es heute, dass sich das Denken und Tun kirchlicher Autoritäten oft kaum unterschied von den politischen Ambitionen und Aktivitäten weltlicher Herrscher« (58). Das Gewicht liegt auf den Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche, wobei 1804 nicht Joseph I., sondern Franz II. als Kaiser in Wien regierte (67). Im Blick auf den Nationalsozialismus versucht Denzler der umstrittenen Haltung Pius XII. gerecht zu werden (»diplomatische Neutralität« ist nicht mit »Gleichgültigkeit« zu verwechseln, 71) und schildert des Engagement Johannes XXIII. und Johannes Pauls II. für den Weltfrieden. Im Kapitel »Das Papsttum in der Neuzeit« vertritt er die An-

sicht, dass die Kirche, bedingt durch ihr Festhalten an der engen Bindung von Thron und Altar, sich im Josephinismus »dem Staat noch mehr auslieferte als in früheren Zeiten« (78), ein angesichts der scharfen Auseinandersetzungen von Papst und Kaiser doch überraschendes Urteil. Von Pius IX. bleiben nur Syllabus und Vaticanum I. Während »Kirche heute« sich vor allem dem Zweiten Vaticanum zuwendet, offenbart Denzler in seiner »Skizze einer Kirche von morgen« sein Interesse an einem »Primat der Liebe«, der Raum lässt für eine Einigung der Kirche in versöhnter Verschiedenheit und für den Dialog mit dem Islam das Bekenntnis einfordert, »dass Gewaltanwendungen im Dienst des Glaubens (zum Beispiel Kreuzzüge, Inquisition, Hexenverfolgung) leider auch in der Geschichte der Kirche durch Jahrhunderte anzutreffen sind« (97). Das Schuldbekenntnis Johannes Pauls II. im Jahr 2000 bleibt unerwähnt. Hier zeigt sich die Problematik des von Denzler zu verantwortenden Teils. Zwar bietet er die von ihm berücksichtigten historischen Fakten im allgemeinen präzise, unterschlägt aber meist, was im Widerspruch zu seiner Grundposition steht, in der die Geschichte des Papsttums die Geschichte eines moralischen Scheiterns ist. Im zweiten Teil des Buches, den wir Clemens Jöckle verdanken und der sich gediegen und überzeugend 2000 Jahren Kunst im Vatikan widmet (98–184), erhalten wir zunächst eine differenzierte Darstellung der Peterskirche in historischer und kunsthistorischer Perspektive, ausgehend vom Petrusgrab bis zu den Arbeiten Giacomo Manzús. Die vatikanischen Paläste erlauben einen intensiven Blick auf die künstlerische Leistung Raffaels und Michelangelos und münden in Geschichte und Gegenwart der vatikanischen Museen. Glossar und Register bilden den Abschluss des reich und schön illustrierten Bandes, der ohne Literaturverzeichnis auskommt. Das Vorwort eines Ungenannten betont, da Denzler »moralische Maßstäbe« anlege und es Jöckle um die »Schönheit« der Kunstwerke gehe, seien »Spannungen innerhalb des Buches« unvermeidlich (8). Nach Meinung des Rezensenten sind diese so stark, dass der Verlag gut daran getan hätte, zwei getrennte Bände vorzulegen.

*Uwe Scharfenecker*

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN, ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER und REINHOLD SEBOTT (HGG.) unter Mitarbeit von HERIBERT HALLERMANN: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Paderborn, München, Wien, Zürich: F. Schöningh. Bd. 1 A–F, 2000, Bd. 2 G–M, 2002, Bd. 3 N–Z, 2004.

Das Zweite Vatikanische Konzil formulierte in Erneuerung der kirchlichen Tradition die für das heutige Verhältnis zwischen Kirche und Staat grundlegenden Prinzipien der Freiheit bzw. Unabhängigkeit von Kirche und weltlicher politischer Gemeinschaft bei gleichzeitigem Zusammenwirken um des Wohls der Menschen und des Gemeinwesens willen. Die Kirche beansprucht Normsetzungs- und -anwendungsautonomie in ihrem eigenen religiösen Rechtsbereich, sie akzeptiert die Autonomie des weltlichen Rechts und sie strebt eine einvernehmliche, koordinative Gestaltung der Staat und Kirche berührenden Rechtsbereiche an. Die Zeit der alten Superioritätskonflikte ist damit von kirchlicher Seite ebenso überwunden wie von staatlicher: Im Gegensatz zur historischen Gestalt eines »Staatskirchenrechts«, die dieses – mitunter auch als »Kirchenstaatsrecht« – unter den Bedingungen staatlicher Kirchenhoheit bzw. Religionsorge als Teil des souverän gesetzten staatlichen Rechts, näherhin als Teil des Staatsrechts bzw. des öffentlichen Rechts und damit als Recht des Staates *über* die Kirchen verstand, beschränken sich die religiös-weltanschaulich neutralen modernen Verfassungsstaaten darauf, Individuen und Gruppen den Freiheitsraum zur Entfaltung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu gewähren. Weil in der Ordnung des Grundgesetzes (insbes. Art. 4 und 140 GG i.V.m. Art. 136–139 sowie 141 WRV) der Staat darüber hinaus – im Gegensatz zu laizistischen Religionsverfassungsordnungen wie etwa in Frankreich und den USA – den Gemeinwohlbeitrag der Kirchen anerkennt und ihre gesellschaftliche Entfaltung darum fördert, zeichnet die deutsche Situation auch staatlicherseits die Suche nach einer partnerschaftlichen Gestaltung aller Aspekte des kirchlich-staatlichen Verhältnisses aus.

Nur eine Zusammenschau des autonomen kirchlichen Rechts, des staatlichen Rechts und des zwischen Kirche und Staat vertraglich gesetzten Rechts vermittelt deshalb ein angemessenes und realistisches Bild der kirchlichen Rechtsverhältnisse innerhalb der staatlichen Ordnung. Diese Zusammenschau wurde, auch aufgrund der eigentümlichen Geschichte des Staatskirchenrechts, bisher wenig gepflegt. So findet das innerkirchliche, selbst das kodifizierte katholische Kirchenrecht,